

Allgemeine Geschäftsbedingungen der **WiMAX** Telecom GmbH – Stand: August 2005

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) der **WiMAX Telecom GmbH, Apfelgasse 1/4, 1040 Wien** (nachfolgend WiMAX Telecom) gelten für alle Dienstleistungen und Lieferungen, die WiMAX Telecom gegenüber dem Vertragspartner erbringt.
- 1.2 Die Anwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners ist ausgeschlossen. Anderslautende Bedingungen sind für WiMAX Telecom nur bindend und werden Vertragsbestandteil, wenn WiMAX Telecom dies schriftlich bestätigt; das Schriftformgebot gilt nicht gegenüber Verbrauchern.
- 1.3 Der Vertragspartner wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass WiMAX Telecom-Mitarbeiter des Vertriebs und der technischen Bereiche nicht bevollmächtigt sind, von den AGB abweichende Vereinbarungen zu treffen.
- 1.4 Diese AGB gelten ebenfalls für Zusatz- und Änderungsaufträge, welche nach Vertragsabschluss zugesandt werden.
- 1.5 Die von WiMAX Telecom angebotenen Dienste und deren genauen Beschreibung sind der jeweiligen Leistungsbeschreibung auf der Homepage von WiMAX Telecom (www.wimaxtelecom.at) in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

2. ÄNDERUNGEN

- 2.1 Änderungen werden auf der Homepage von WiMAX Telecom veröffentlicht. Auf Kunden nicht ausschließlich begünstigende Änderungen wird auf der Rechnung gesondert hingewiesen. Solche Änderungen werden 2 Monate nach deren erstmaliger Veröffentlichung wirksam und berechtigen den Vertragspartner zur Kündigung des Vertrages bis zum Inkrafttreten der Änderungen.
- 2.2 WiMAX Telecom behält sich doch das Recht vor, im Fall der Kündigung des Vertragspartners binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung zu erklären, am Vertrag zu den bisherigen Bedingungen festhalten zu wollen. In diesem Fall ist die Kündigung des Kunden gegenstandslos.

3. VERTRAGSABSCHLUSS

- 3.1 Der Vertrag mit WiMAX Telecom über die Telekommunikationsdienstleistungen kommt zustande, sobald der vom Vertragspartner erteilte Auftrag, in Form eines vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Bestellformulars, schriftlich, per Telefax oder E-Mail von WiMAX Telecom angenommen wurde.
- 3.2 Alle Angebote von WiMAX Telecom sind immer freibleibend. §10 Abs.3 KSchG bleibt, soweit anwendbar, unberührt.
- 3.3 WiMAX Telecom ist berechtigt, die Annahme eines Angebotes von einer Sicherheitsleistung des Kunden, z.B. einer Bankgarantie oder einer Kaution, oder von einer Vorauszahlung abhängig zu machen.

4. LEISTUNGSUMFANG UND LIEFERZEITEN

- 4.1 Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und den allfälligen zusätzliche Vereinbarungen. Sollte sich nach Vertragsabschluss der Leistungsumfang eines Produkts erweitern, wird der Kunde davon nicht extra verständigt; der Kunde kommt erst auf ausdrücklichem Wunsch und – sofern vorgesehen – gegen entsprechendes Aufzahlung in Genuss des erhöhten Leistungsumfangs.
- 4.2 Soweit dies zur Vermeidung von Störungen des Netzes oder zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder aufgrund einer behördlichen Anordnung erforderlich ist, ist WiMAX Telecom berechtigt, Leistungen vorübergehend nicht zu erbringen, insbesondere Verbindungen in ihren Telekommunikationsnetzen zu unterbrechen oder in ihrer Dauer zu begrenzen. WiMAX Telecom hat jede Unterbrechung, Betriebsunfähigkeit oder sonstige technische Störung ohne schuldhaftes Verzögerung zu beheben.
- 4.3 Erfordert die Einrichtung bestimmter Services Leistungen durch Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer, so beträgt die Herstellungsfrist maximal 8 Wochen ab Vertragsabschluss. Bei jenen Services, die einen direkten Anschluss an das von WiMAX Telecom betriebene Netz vorsehen, beträgt die Herstellungsfrist maximal 6 Wochen.

5. ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN UND PFLICHTEN

- 5.1 Es ist dem Kunden nicht gestattet, Services und Dienstleistungen von WiMAX Telecom in welcher Form auch immer an Dritte zu veräußern oder in anderer Form darüber kommerziell verfügen. Im Falle des Zuwiderhandelns gegen dieses Verbot hat WiMAX Telecom berechtigt, dass den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Das Recht von WiMAX Telecom auf Schadenersatz und sonstige Ansprüche bleiben unberührt.
- 5.2 Der gänzliche oder teilweise Eintritt eines Dritten in die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ist nur nach vorheriger, schriftlicher Zustimmung von WiMAX Telecom zulässig. In jedem Fall haften bei Eintritt eines Dritten sowohl der alte als auch der neue Kunde für die Pflichten des alten Kunden zur ungeteilten Hand.
- 5.3 WiMAX Telecom ist berechtigt, sich bei Erfüllung seiner Leistungen auch der Hilfe anderer Unternehmen und Netze zu bedienen.

6. VERPFLICHTUNGEN DES KUNDEN

- 6.1 Der Kunde benutzt nur zugelassene und entsprechend gekennzeichnete Telekommunikationsendeinrichtungen, die das Telekommunikationsnetz von WiMAX Telecom nicht beeinträchtigen.
- 6.2 Der Kunde verpflichtet sich ausdrücklich, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Verboten ist insbesondere jede Nachrichtenübermittlung, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder die Sittlichkeit gefährdet oder welche gegen österreichische oder internationale Rechtsnormen verstößt und jede grobe Belästigung anderer Benutzer.
- 6.3 Der Kunde verpflichtet sich überhaupt, die vertraglichen Leistungen in keiner Weise zu gebrauchen, die zur Beeinträchtigung Dritter führt oder für WiMAX Telecom sicherheits- oder betriebsgefährdend ist. Verboten sind demnach insbesondere Spamming (Aggressives Direct-Mailing via E-Mail) oder jede Benutzung zur Übertragung von Drohungen, Belästigungen oder Obszönitäten.
- 6.4 Ferner stellt es einen Vertragsverstoß dar, wenn der Kunde einen im Verhältnis zu dem von ihm in Anspruch genommenen Speicherplatz in Ansehung der jeweiligen Leistungsbeschreibung überproportionalen Datentransfer aufweist und/oder Einzelplatzaccounts mehrfach nutzen lässt. Bei Verletzungen dieser Verpflichtungen hält der Kunde WiMAX Telecom schad- und klaglos.
- 6.5 Der Kunde ist für sämtliche Aktivitäten, die von seinem Anschluss ausgehen, verantwortlich und wird WiMAX Telecom für sämtliche entstehende Schäden klag- und schadlos halten, dies insbesondere im Hinblick auf zu zahlende Strafen welcher Art auch immer und die Kosten einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung.
- 6.6 Der Kunde hat WiMAX Telecom von jeder Störung oder Unterbrechung der Telekommunikationsdienste unverzüglich zu informieren, um WiMAX Telecom die Problembeseitigung zu ermöglichen. Verletzt der Kunde diese Verständigungspflicht, übernimmt WiMAX Telecom für Aufwendungen und Schäden, die aus der unterlassenen Verständigung resultieren (z.B. Kosten einer beauftragten Fremdfirma) keine Haftung.
- 6.7 Der Kunde verpflichtet sich im Zusammenhang mit der Erstellung seiner eigenen Website, alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch das E-Commerce Gesetz und das Urheberrechtsgesetz, einzuhalten.
- 6.8 Der Kunde hat die allgemeinen Verhaltensstandards für die Verwendung und den Auftritt im Internet („Netiquette“) einzuhalten. Falls der Kunde diese Standards nicht einhält und dadurch Schaden verursacht, wird WiMAX Telecom den Kunden auffordern, dies unverzüglich zu unterlassen. Kommt der Kunde dieser Aufforderung nicht nach, behält sich WiMAX Telecom das Recht vor, den Internetzugang einzustellen oder einzuschränken. WiMAX Telecom ist berechtigt, den daraus resultierenden Aufwand dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- 6.9 Der Kunde ist dafür verantwortlich, WiMAX Telecom von jedem Schaden frei zu halten, der durch die von ihm in Verkehr gebrachten Daten entsteht, insbesondere wegen Kreditschädigung, Beleidigung, übler Nachrede, durch Verfahren nach dem Mediengesetz, dem Urheberrechtsgesetz und dem Telekommunikationsgesetz.

7. VERTRAGSLAUFZEIT UND – BEENDIGUNG

- 7.1 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es ist jedoch, sofern nichts anderes vereinbart wurde, ein Kündigungsverzicht für den Zeitraum der ersten 12 Monate ab Zustandekommen des Vertrags vereinbart. Die Kündigung kann somit erstmals mit Ablauf der 12 Monate ausgesprochen werden. Die Vertragsbindung verlängert sich automatisch um jeweils weitere 3 Monate bzw. die einzelvertraglich vereinbarte Frist, falls der Vertrag nicht 3 Monate vor Ablauf der Vertragsbindung zum Monatsende schriftlich per eingeschriebenen Brief gekündigt wurde.
- 7.2 Verbraucher werden auf ihr Kündigungsrecht und die im Fall der Nichtausübung allenfalls eintretenden Rechtsfolgen (Verlängerung der Vertragsbindung) ausdrücklich und rechtzeitig hingewiesen.
- 7.3 WiMAX Telecom hat das Recht, einen Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit vorzeitig aufzulösen oder die Dienstleistungen und Services vorübergehend ganz oder teilweise zu unterbrechen bzw. abzuschalten.
- 7.4 Wichtige Gründe für WiMAX Telecom und den Kunden sind unter anderem: Zahlungsverzug (auch aus anderen Vertragsverhältnissen mit WiMAX Telecom) trotz Setzung einer mindestens zweiwöchigen Nachfrist unter Androhung einer Dienstunterbrechung oder –abschaltung, Tod des Kunden, Verletzung der in diesem AGB oder anderen Vereinbarungen enthaltenen wesentlichen Verpflichtungen trotz Aufforderung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden oder deren Abweisung mangels kostendeckenden Vermögens, Verstoß gegen Gesetze, vertragliche Bestimmungen und beherrschenden Anordnungen.
- 7.5 Wichtige Gründe für WiMAX Telecom sind insbesondere:
- 7.5.1 Wenn der Kunde im Verhältnis zu dem von ihm in Anspruch genommenen Speicherplatz bzw. pauschal verrechneten Netzzugängen überproportionalen Datentransfer aufweist.
- 7.5.2 Wenn der Kunde wiederholt gegen die „Netiquette“ bzw. die allgemein akzeptierten Standards der Netzbenutzung verstößt.
- 7.5.3 Wenn der Kunde einen im Verhältnis zu dem mit ihm vereinbarten Datenvolumen überproportionalen Datentransfer aufweist oder der Nutzer Dienste übermäßig in Anspruch nimmt
- 7.5.4 Wenn beim Kunden der begründete Verdacht besteht, Telekommunikationsdienste oder damit in Zusammenhang stehende Leistungen insbesondere in betragsmäßiger Absicht missbrauchen oder den Missbrauch durch Dritte zu dulden;
- 7.5.5 Wenn beim Kunden der begründete Verdacht besteht, dass die Leistungen von WiMAX Telecom überwiegend durch einen Dritten im Sinne eines Umgehungsgeschäftes in Anspruch genommen werden sollen, bei dem die unter 1 bis 5 genannten Gründe vorliegen;
- 7.5.6 Die Lieferung der Leistung aus anderen, nicht von WiMAX Telecom zu vertretenden, insbesondere technischen Gründen unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist.

8. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 8.1 Alle Entgelte richten sich nach den zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen Entgeltbestimmungen von WiMAX Telecom. Alle Entgelte sind zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer zu bezahlen, wobei der Kunde alle Überweisungskosten trägt. In Angeboten für Verbraucher („Privatprodukte“) werden Bruttopreise angegeben.
- 8.2 Die in der Bestellung angeführten Preise basieren unter anderem auf Leitungskosten, Raum-, Energie- und Zusammenschaltungskosten, Ratenanferkosten, Gebühren, Steuern, Strom- und Personalkosten. Sollten sich diese Kosten wesentlich verändern, so kann der Preis durch WiMAX Telecom entsprechend angepasst werden. Eine Entgelterhöhung darf bei Verbrauchern nur verlangt werden, soweit der Eintritt der für die Erhöhung maßgeblichen Umstände nicht vom Willen WiMAX Telecom abhängt. Weiters darf eine Entgelterhöhung bei Verbrauchern nicht für Leistungen verlangt werden, die innerhalb von 2 Monaten nach Vertragsabschluss zu erbringen sind. Die Regelung des §25 TKG bleibt, soweit anwendbar, unberührt.
- 8.3 Es wird zwischen monatlichen (z.B. Grundgebühr) und einmaligen Entgelten (z.B. Installationskosten) unterschieden. Die Verrechnung und das Verhältnis zwischen diesen Entgelten ist je nach Produkt verschieden, wobei die jeweiligen unter www.wimaxtelecom.at abrufbaren Entgeltbestimmungen maßgeblich sind.
- 8.4 Ein zum regelmäßigen monatlichen Entgelt gem. 8.3 allenfalls ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbarter Mindestumsatz ist jener Mindestbetrag, den der Kunde auch dann schuldet, wenn das Ausmaß tatsächlicher Inanspruchnahme des Services im Abrechnungszeitraum den Mindestumsatz nicht erreicht.
- 8.5 Das bei Änderungen von Preisen gem. §25 Abs. 3 TKG bestehende Kündigungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen, wenn es zu einer Preissenkung kommt oder die Preise gemäß einem vereinbarten Index angepasst werden. Wurden mit dem Kunden Rabatte vereinbart, nimmt der Kunde an einer allfälligen Preissenkung nicht teil, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 8.6 Regelmäßige Entgelte gelangen periodenweise zur Verrechnung. Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat oder das Kalenderquartal. WiMAX Telecom ist berechtigt, der Entgeltverrechnung einen vom Kalendermonat abweichenden Abrechnungszeitraum zugrunde zu legen.
- 8.7 Die Verrechnungstermine ergeben sich aus Auftrag bzw. Bestellung. Einmalige Kosten können unmittelbar nach Vertragsabschluss bzw. Lieferung und laufende verbrauchsunabhängige Kosten quartalsmäßig im Vorhinein verrechnet werden. Erfolgt eine Zahlung nicht mittels Originalbeleg und ohne Angabe der richtigen Verrechnungsnummer, so tritt die schuldbefreiende Wirkung der Zahlung erst mit der Zuordnung zur richtigen Verrechnungsnummer ein und ist vom Kunden ein Bearbeitungsentgelt zu bezahlen.
- 8.8 Wenn der Umsatz (Summe jener Entgelte ohne Umsatzsteuer, die der Kunde für die in einem bestimmten Zeitraum erfolgte Inanspruchnahme von Services schuldet) EUR 100,- pro Tag übersteigt, ist WiMAX Telecom sofort zur Fälligkeitstellung aller noch nicht verrechneten Entgelte berechtigt. Dies gilt insbesondere bei begründetem Verdacht der missbräuchlichen Verwendung.
- 8.9 Auf Verlangen erhält der Kunde die Rechnung und bei Telefonie-Service zusätzlich den Einzelentgeltnachweis in Papierform (§100 TKG). Gemäß §100 Abs. 3 TKG werden im Einzelentgeltnachweis die passiven Teilnehmernummern nur in verkürzter Form ausgewiesen.
- 8.10 Wurde bei der Abrechnung ein Fehler festgestellt, der sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte, und sich das richtige Entgelt nicht ermitteln lässt, wird der Betrag der dem Durchschnitt der letzten 3 Monate entspricht (bei kürzerer Vertragsdauer der Rechnungsbetrag des letzten Monats), in Rechnung gestellt.
- 8.11 Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Forderungen sind innerhalb von 10 Werktagen ab Rechnungsdatum schriftlich zu erheben, andernfalls die Forderung als anerkannt gilt. Einwendungen müssen einen Abweichungsnachweis, den beanstandeten Rechnungsbetrag, die Rechnungsnummer, das Rechnungsdatum, den Leistungszeitraum der beanstandeten Rechnung, die Kundennummer und den Grund der Beanstandung enthalten. Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des Rechnungsbetrages.
- 8.12 Gegen Ansprüche von WiMAX Telecom kann der Kunde nur mit gerichtlich festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Abweichend gilt für Verbraucher folgendes: Die Aufrechnung mit offenen Gegenforderungen des Verbrauchers ist möglich, sofern WiMAX Telecom zahlungsunfähig ist, die Gegenforderung anerkannt hat oder diese mit der Verbindlichkeit des Vertragspartners in rechtem Zusammenhang steht.
- 8.13 Im Falle des Zahlungsverzuges kann WiMAX Telecom sämtliche offene Forderungen aus diesem oder anderen Geschäften fällig stellen und für diese Beträge für jeden Tag des Verzuges Verzugszinsen in der Höhe von 12%p.a zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer verrechnen, sofern WiMAX Telecom nicht darüber hinausgehende Schäden nachweisen kann. WiMAX Telecom ist jedenfalls berechtigt, Kosten wie z. B. Mahnspeisen, Inkassogebühren und Rechtsanwaltskosten - soweit angemessen und zweckentsprechend- in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt davon unberührt.
- 8.14 Der Kunde verpflichtet sich bei Fair-Use-Produkten zur Einhaltung der jeweils aktuellen „Fair-Use-Bestimmungen“ (www.wimaxtelecom.at). Neben der Verrechnung mit Fair-Use-Tarifen kennt WiMAX Telecom auch Produkte, für deren Inanspruchnahme mit dem Kunden Flatpreise vereinbart werden. Bei letzteren wird dem Kunden gegen Bezahlung eines Flatpreises ein umfangmäßig unlimitierter Zugang eingeräumt. Bei bestimmten Produkten kann auch die Verrechenbarkeit des Produkts nach verbrauchter Datenmenge vereinbart werden.
- 8.15 Der Kunde kann WiMAX Telecom widerruflich ermächtigen, die von ihm zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit zu Lasten seines Kontos mittels Lastschrift einzuziehen. Damit ist auch dessen kontoführende Bank ermächtigt, Lastschriften einzulösen, wobei für diese keine Verpflichtung zur Einlösung besteht, insbesondere auch dann nicht, wenn das Konto des Kunden die erforderliche Deckung nicht aufweist. Der Kunde hat das Recht, innerhalb von 42 Kalendertagen ab Abbuchungstag ohne Angabe von Gründen die Rückbuchung bei seiner Bank zu veranlassen.

9. LIEFERUNGEN DURCH WIMAX TELECOM UND EIGENTUMSVORBEHALT

- 9.1 Sofern dem Kunden technische Geräte, Software oder sonstige Waren zur Nutzung überlassen werden, verbleiben diese im Eigentum von WiMAX Telecom, selbst dann, wenn sie installiert worden sind, und bei Vertragsbeendigung auf Kosten des Kunden umgehend und unbeschadet an WiMAX Telecom zu retournieren, andernfalls der volle Kaufpreis in Rechnung gestellt wird, sofern nichts anderes vereinbart wurde und eine allenfalls gezahlte Kautions nicht zurückerstattet wird.
- 9.2 Der Kunde hat diese Endgeräte und Zubehör unter größtmöglicher Schonung zu verwenden, bei einer Beschädigung wird der Kunde nicht von einer Entgeltverpflichtung befreit.
- 9.3 Service und Wartung von gemieteten Endgeräten sowie Zubehör werden während der gesamten Vertragsdauer ausschließlich von WiMAX Telecom oder deren Beauftragten vorgenommen.
- 9.4 Die Lieferung von an Kunden verkauften Geräten etc. erfolgt jedenfalls unter Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Bezahlung.

10. DIENSTEUNTERBRECHUNG UND –ABSCHALTUNG

- 10.1 WiMAX Telecom ist berechtigt – sofern es keine gelinderen Mittel gibt – die Dienste zu unterbrechen oder abzuschalten, wenn
- 10.1.1 der Kunde mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug ist und unter Androhung der Dienstunterbrechung oder -abschaltung und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen erfolglos gemahnt wurde;
- 10.1.2 der Kunde stirbt oder über das Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;

- 10.1.3 dies zur Vornahme technisch oder betrieblich notwendiger Arbeiten oder zur Beseitigung von Störungen unbedingt erforderlich ist;
10.1.4 der Kunde mit Hilfe des Services strafgesetzwidrige Handlungen verwirklicht;
10.1.5 der Kunde in den AGB oder in anderen Vereinbarungen enthaltene wesentliche Verpflichtungen trotz Aufforderung (außer bei Gefahr im Verzug) nicht einhält.

11. DATENSCHUTZ

- 11.1 Gemäß Datenschutzgesetz und Telekommunikationsgesetz 2003 verpflichtet sich WiMAX Telecom, Stammdaten nur im Rahmen der Leistungserbringung und nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke zu speichern, weiterzugeben und zu verarbeiten. Solche Zwecke sind unter anderem: Abschluss, Durchführung, Änderung oder Beendigung des Vertrages mit dem Kunden, Verrechnung der Entgelte, Erstellung von Teilnehmerverzeichnissen.
11.2 Soweit WiMAX Telecom gemäß TKG in der jeweils geltenden Fassung zur Weitergabe verpflichtet ist, wird WiMAX Telecom dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen.
11.3 Stammdaten werden gemäß §97 Abs. 2 TKG 2003 von WiMAX Telecom spätestens nach der Beendigung des Vertrages gelöscht, außer diese Daten werden noch gebraucht, um Entgelte zu verrechnen oder einzubringen, Beschwerden zu bearbeiten oder sonstige gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen.
11.4 WiMAX Telecom ergreift die dem Stand der Technik entsprechenden, branchenüblichen Datensicherheitsmaßnahmen, die vom Datenschutzgesetz gefordert sind. Eine absolute Sicherheit kann jedoch nicht gewährleistet werden. Sollte es einem Dritten auf rechtswidrige Art und Weise gelingen, bei WiMAX Telecom gespeicherte Daten in seine Verfügungsgewalt zu bringen bzw. diese weiter zu verwenden, so haftet WiMAX Telecom gegenüber dem Kunden nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.
11.5 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, von WiMAX Telecom Werbung und Informationen betreffend Produkte und Services in angemessenem Umfang zu erhalten. Er kann diese Einverständniserklärung jedoch jederzeit schriftlich, per Fax oder E-Mail widerrufen.

12. GEHEIMHALTUNG

- 12.1 Ist für die Inanspruchnahme einer Internetdienstleistung von WiMAX Telecom ein spezieller Code oder Passwort notwendig, so wird der Kunde diesen geheim halten. Bei Verdacht einer Kenntnis des Codes durch Dritte, die dazu nicht berechtigt sind, wird der Kunde den Code sobald wie möglich ändern oder WiMAX Telecom mit der Änderung des Codes beauftragen, falls dies nur von WiMAX Telecom durchgeführt werden kann.
12.2 Nehmen unberechtigte Dritte Leistungen von WiMAX Telecom unter Verwendung des Codes des Kunden in Anspruch, so haftet der Kunde für alle bis zum Eintreffen des Codes angefallenen Entgelte. Der Kunde hat weiters alle Schäden, die durch mangelhafte Geheimhaltung des Codes oder durch Weitergabe desselben sowie durch von ihm oder ihm zurechenbaren Dritten zu vertretenden Missbrauch entstehen, zu ersetzen.

13. HAFTUNG

- 13.1 WiMAX Telecom betreibt die angebotenen Dienste unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Aus technischen Gründen ist es aber nicht möglich, dass diese Dienste ununterbrochen zugänglich sind, dass die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können oder dass die gespeicherten Daten unter allen Umständen erhalten bleiben. Insbesondere bei Streiks, Reparatur- und Wartungsarbeiten, Einschränkungen der Kapazitäten anderer Netzbetreiber und höherer Gewalt kann zu Einschränkungen oder Unterbrechungen kommen.
13.2 Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit (ausgenommen Personenschäden), der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten, Verlust von Daten, indirekten Schäden, entgangener Gewinn, ideelle Schäden sowie Schäden aus Ansprüchen gegen den Kunden ist ausgeschlossen. Für Verbraucher ist die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen, außer bei Personenschäden.
13.3 Die Haftung von WiMAX Telecom für Schäden von Unternehmern ist überdies mit EUR 730,- pro Schadensfall begrenzt.
13.4 WiMAX Telecom übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch eine erforderliche, aber nicht erteilte fernmeldebehördliche Bewilligung oder andere behördliche Genehmigungen oder durch erforderliche, aber nicht erteilte privatrechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen Dritter entstehen.
13.5 Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung oder der behördlichen Zulassungsbedingungen durch den Kunden ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.
13.6 Der Kunde trifft geeignete organisatorische und technische Maßnahmen, um die unberechtigte Inanspruchnahme der durch WiMAX Telecom bereitgestellten Services zu unterbinden. Nehmen Dritte die dem Kunden bereitgestellten Services in Anspruch, haftet der Kunde für die dadurch verursachten Entgelte, sofern die zurechenbare Inanspruchnahme mit seinem Einverständnis, seinem Wissen oder infolge zumindest leichter Fahrlässigkeit des Kunden ermöglicht wurde.

14. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- 14.1 Verträge sind nur gültig, wenn sie schriftlich errichtet und ordnungsgemäß ausgefertigt wurden. Mündliche Vereinbarungen lösen keine Rechtsfolgen aus. Ein Abgehen vom Schriftformerfordernis muss ebenso schriftlich erfolgen. Änderungen, Ergänzungen und die Kündigung von Verträgen müssen schriftlich erfolgen. Dieses Gebot gilt nicht gegenüber Verbrauchern.
14.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unzulässig oder unwirksam sein oder werden, berührt dies die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame oder unzulässige Bestimmung gilt, außer gegenüber Verbrauchern, als durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unzulässigen oder unwirksamen Bestimmung nach möglichst nahe kommt. Ebenso wird im Fall von Lücken verfahren.
14.3 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der nicht zwingenden Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und der Bestimmungen des Un-Kaufrechts.
14.4 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist ausschließlich Wien, Innere Stadt. Für Klagen gegen Verbraucher gilt gem. §14 KSchG der Gerichtsstand des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Ortes der Beschäftigung.
14.5 Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Kunden Streit- oder Beschwerdefälle (betreffend die Qualität des Dienstes, Zahlungsstreitigkeiten, behauptete Verletzung des TKG) der Regulierungsbehörde vorlegen. Der Verfahrensablauf richtet sich nach den Verfahrensrichtlinien der RTR (www.rtr.at). WiMAX Telecom ist verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen. Die Regulierungsbehörde hat eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Parteien ihre Ansicht zum herangetragenen Fall mitzuteilen.
14.6 Es wird auf das Bestehen der einheitlichen Europäischen Notrufnummer 112 hingewiesen.